

# Gemeinde Seeshaupt



## **NIEDERSCHRIFT** über die 9. öffentliche Sitzung

### **des Gemeinderates**

vom 8. Dezember 2020  
in der Mehrzweckhalle Seeshaupt

#### **Vorsitz:**

Erster Bürgermeister Friedrich Egold

Der Vorsitzende erklärte die Sitzung um 19:30 Uhr für eröffnet. Er stellte fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ortsüblich bekanntgemacht worden ist. Es gibt keine Einwände zur Tagesordnung.

#### **Gremiumsmitglieder:**

Armin Mell  
Maximilian Amon  
Peter Blaut  
Petra Eberle  
Benedikt Fischer  
Daniel Frey  
Kristine Helfenbein  
Christian Höck  
Georg Leininger  
Stefan Müller  
Andreas Rilk  
Jan von Gruchalla  
Dorothee von Jungenfeld  
Reinhard Weber

#### **Bemerkung:**

#### **Entschuldigt:**

Bernd Habich  
Christian Tomulla

#### **Weitere Anwesende:**

## **Öffentliche Sitzung:**

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 10.11.2020
3. Bekanntgaben aus nichtöffentlichen Sitzungen
4. Asylproblematik - Vortrag durch Herrn Pössinger, Landratsamt Weilheim-Schongau
5. Änderung des Bebauungsplans "Magnetsried Ortskern" im Bereich der Fl. Nr. 17 - Billigungs- und Auslegungsbeschluss
6. Antrag auf Änderung des Bebauungsplans "Jenhausen", Fl. Nr. 626/6
7. Antrag auf Änderung des Bebauungsplans "Westlich Lido - Teil II" im Bereich der Fl. Nr. 506
8. 7. Änderung des Bebauungsplans "Pettenkoferallee und Bahnhofstraße Teil II" - Satzungsbeschluss
9. 25. Änderung des Bebauungsplans "Westlich Pfarrer-Behr-Weg" - Billigungs- und Auslegungsbeschluss
10. Stadt Weilheim 24. Änderung des Flächennutzungsplans - Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB
11. Friedhof Seeshaupt - Antrag für einen zweiten Eingang
12. Freiwillige Feuerwehr Magnetsried - Mittelanforderung für 2021
13. Antrag auf Stiftungsmitgliedschaft bei der Stiftung "Energiewende Oberland"
14. Antrag auf Mitgliedschaften
- 14.1 AGFK
- 14.2 ADFC
15. öffentliche Bekanntgaben
16. Anträge und Anfragen des Gemeinderates
17. Bürgerfragen

## Öffentliche Sitzung

### 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

#### Sachverhalt:

BGM Egold begrüßt zur letzten Sitzung vor den Weihnachtstagen.  
Die Vertreter der Presse werden ebenfalls begrüßt.  
BGM Egold stellt fest, dass form- und fristgerecht geladen wurde.  
Die Beschlussfähigkeit ist hergestellt.  
Es gibt keine Einwände zur Tagesordnung.

### 2. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 10.11.2020

#### Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat keine Einwände zum Protokoll und genehmigt dieses.

### 3. Bekanntgaben aus nichtöffentlichen Sitzungen

#### Sachverhalt:

Unter TOP 21 in der nichtöffentlichen Sitzung am 10.11.2020 wurde der Auftrag zum Neubau des Hochbehälters zum Angebotspreis von 1.344.491,01 € brutto vergeben. Im Vergleich zur Ausschreibung im Frühjahr konnten über 300.000,00 € eingespart werden.

### 4. Asylproblematik - Vortrag durch Herrn Pössinger, Landratsamt Weilheim-Schongau

#### Sachverhalt:

BGM Egold begrüßt die Damen und Herren, die eingeladen waren, die Asylproblematik in der Gemeinde Seeshaupt darzustellen. Herr Pössinger, Herr Hartl, Sachgebietsleiter Asyl und Integration und Frau Greulich, Integrationslotsin sind anwesend. Sie berichten über die allgemeine Situation zum Thema „Asyl und Intergration“ und die Themen für die Gemeinde Seeshaupt, wie Neuanmietung von Objekten. Es ist ebenfalls Frau Barbara Lenski anwesend, die Ansprechpartnerin und Organisatorin der Ehrenamtlichen in der Gemeinde Seeshaupt.

Frau Lenski berichtet, dass das Interesse der Helfer geschwunden ist. Es besteht nur noch ein kleiner Helferkreis. Von Vorteil wäre, wenn sie einen Ansprechpartner im Gemeinderat hätte, der für Informationen und Berichte offen sei.

Frau von Jungenfeld stellt sich hierfür zur Verfügung.

Herr Hartl berichtet, dass derzeit 815 Asylbewerber und 313 Fehlbeleger im Landkreis sind. Somit muss das Landratsamt auf über 1000 Asylbewerber achten. Es wurden Neuanmietungen in Magnetsried getätigt, in der 10 Personen untergebracht werden können. In Seeshaupt sind derzeit 22 Personen untergebracht. Laut Polizei gibt es in Seeshaupt keine Auffälligkeiten.

Herr Pössinger stellt sich vor, er ist der Koordinator des Helferkreises und Ansprechpartner für Bürgermeister. Er weist ebenfalls darauf hin, dass dringend Helfer gesucht werden.

Frau Greulich als Ansprechpartner für Ehrenamtliche möchte mit Ideen für Gemeinderäte, Bürgermeister und Bürger helfen, Ehrenamtliche zu finden.

Herr Pössinger bedankt sich bei Frau Lenski und Frau Grill und allen ehrenamtlichen Helfern für die Unterstützung bei der Asylarbeit im Landkreis Weilheim-Schongau.

BGM Egold schließt sich dem Dank an.

### 5. Änderung des Bebauungsplans "Magnetsried Ortskern" im Bereich der Fl. Nr. 17

## **- Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

### **Sachverhalt:**

Auf TOP 3 der Sitzung am 28.04.2020 wird verwiesen.

Der Bauausschuss empfiehlt einstimmig die Billigung und Auslegung des Entwurfs.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat billigt den Entwurf des Planungsbüros Hörner vom 12.11.2020 und beauftragt die Verwaltung die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchzuführen.

**Abstimmungsergebnis:** 15 : 0

## **6. Antrag auf Änderung des Bebauungsplans "Jenhausen", Fl. Nr. 626/6**

### **Sachverhalt:**

GRM Helfenbein ist von der Beratung und Beschlussfassung aus persönlichen Gründen ausgeschlossen und verlässt den Ratstisch.

Der Antrag vom 25.11.2020, eingegangen bei der Gemeinde am 26.11.2020 wird verlesen.

Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat nach Rücksprache keinerlei Einwände gegen die Änderung des Bebauungsplans.

Der Bauausschuss empfiehlt mehrheitlich (1 Gegenstimme) die Änderung des Bebauungsplans.

### **Beschluss:**

Nach einer ausgiebigen Diskussion über das Baurecht in Jenhausen beschließt der Gemeinderat den Tagesordnungspunkt in den Januar zu verschieben und vorher einen Ortstermin durchzuführen.

**Abstimmungsergebnis:** 14 : 0

## **7. Antrag auf Änderung des Bebauungsplans "Westlich Lido - Teil II" im Bereich der Fl. Nr. 506**

### **Sachverhalt:**

Der Antrag vom 26.11.2020 wird verlesen.

Das Landratsamt Weilheim sieht bei der Änderung des Bebauungsplans keine Probleme.

Der Bauausschuss empfiehlt einstimmig die Änderung des Bebauungsplans.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Änderung des Bebauungsplans nach §13a BauGB.

Mit der Antragstellerin ist hinsichtlich der Übernahme der Planungs- und Beratungskosten ein städtebaulicher Vertrag zu schließen. Kommt dieser nicht zustande, ist der Änderungsbeschluss hinfällig, ohne dass es einer Aufhebung bedarf.

**Abstimmungsergebnis: 15 : 0**

8. **7. Änderung des Bebauungsplans "Pettenkoferallee und Bahnhofstraße Teil II" - Satzungsbeschluss**

**Sachverhalt:**

Mit Bekanntmachung vom 23.10.2020 wurde die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Träger öffentlicher Belange und Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Folgende Beteiligte haben eine Stellungnahme abgegeben, äußerten jedoch weder Anregungen noch Bedenken:

Abwasserverband Starnberger See, Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Weilheim, Gemeinde Iffeldorf, Gemeinde Bernried, Regierung von Oberbayern, Stadt Weilheim, Wasserwirtschaftsamt Weilheim, Landratsamt Weilheim – Abteilung Bauleitplanung, Staatliches Bauamt Weilheim

Es sind keine Stellungnahmen von Bürgern eingegangen.

Der Bauausschuss empfiehlt einstimmig den Satzungsbeschluss.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat Seeshaupt beschließt die 7. Vereinfachte Änderung Bebauungsplan „Pettenkoferallee und Bahnhofstraße Teil II“, bestehend aus Änderungssatzung und Begründung in der Fassung vom 09.09.2020 als Satzung und beauftragt die Verwaltung, diese ortsüblich bekannt zu machen.

**Abstimmungsergebnis: 15 : 0**

9. **25. Änderung des Bebauungsplans "Westlich Pfarrer-Behr-Weg" - Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

**Sachverhalt:**

Mit Bekanntmachung vom 23.10.2020 wurde die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Träger öffentlicher Belange und Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Es sind keine Stellungnahmen von Bürgern eingegangen.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben, hatten aber keine Bedenken gegen die Planung vorgetragen:

Landratsamt Weilheim-Schongau – Sachgebiet Städtebau, Gemeinde Bernried, Gemeinde Wielenbach, Gemeinde Iffeldorf, Gemeinde Eberfing, Stadt Weilheim, Staatliches Bauamt Weilheim, Wasserwirtschaftsamt Weilheim

Folgende Beteiligte haben Stellungnahmen mit Anregungen bzw. Bedenken abgegeben:

**Landratsamt Weilheim-Schongau – SG 40 Bauleitplanung**

1. In der Kopf- und Fußzeile der Änderungssatzung sollte auch das Datum des Planungsstandes angegeben werden
2. Hinsichtlich der Festsetzungen bezüglich der privaten Erschließungsstraße mit Geh- und Fahrtrechten für Hinteranlieger sollte auch das Leitungsrecht aufgenommen werden.
3. Der untere Bezugspunkt für die Baubereiche 1, 2a und 2b ist die gemittelte Höhe der festgesetzten privaten Erschließungsstraße im Bereich der jeweiligen nördlichen Grundstücksgrenze. Auf eine Verkehrsfläche kann nicht Bezug genommen werden, wenn sie im Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses weder fertiggestellt ist noch der Bebauungsplan die Höhenlage dieser Verkehrsfläche festsetzt oder die Ausbauplanung noch nicht abgeschlossen (EZBK/SOFker, 135. EL September 2019, BauNVO § 18 Rn. 3a). sollte im Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses keine dieser Voraussetzungen erfüllt sein, ist die Festsetzung des unteren Bezugspunktes für die o. g. Baubereiche zu unbestimmt.

**Abwägungsvorschlag des Planers:**

Zu 1. Dem redaktionellen Hinweis des Landratsamtes wird Rechnung getragen, indem das Fassungsdatum, welches bislang nur auf den vorgelegten Plänen aufgeführt ist, auch in die Kopfzeile der Festsetzungen und der Begründung aufgenommen wird.

Zu 2. Dem Hinweis des Landratsamtes wird gefolgt, indem die Festsetzungen 5.2 um das Wort „Leitungs-rechte“ ergänzt wird. Festsetzung 5.2 lautet nun: „Private Erschließungsstraße mit Geh-, Fahrtrechten und Leitungsrechten für Hinteranlieger“.

Zu 3. Dem Einwand wird Rechnung getragen, indem für die Baubereiche 1, 2a und 2b als unterer Bezugspunkt zur Ermittlung der Wandhöhe jeweils die an der natürlichen Geländehöhe orientierte festgesetzte Oberkante des Fertigfußbodens definiert wird. Die bisherige Festsetzung:

„Unterer Bezugspunkt zur Ermittlung der Wandhöhe ist für die Baubereiche 1, 2a und 2b ist die gemittelte Höhe der festgesetzten privaten Erschließungsstraße im Bereich der jeweiligen nördlichen Grundstücksgrenze.“

wird ersetzt durch

„Für die Baubereiche 1, 2a und 2b gilt:

Als unterer Bezugspunkt gilt die Oberkante des Fertigfußbodens. Diese darf maximal 0,20 m über den für die Baubereiche 1, 2a und 2b festgelegten Höhenbezugspunkten liegen. Die Höhenbezugspunkte werden wie folgt in Metern über Normalnull (m ü. NN) festgesetzt:

Baubereich 1: 598,90 m ü. NN

Baubereiche 2a und 2b: 598,70 ü. NN“

**Beschlussvorschlag:**

Der Abwägungsvorschlag des Planers wird eingearbeitet.

Abstimmung: 15:0

**Landratsamt Weilheim-Schongau – Naturschutz, Gartenkultur und Landespflege**

1. Aus Sicht des fachlichen Naturschutzes gibt es grundsätzlich keine Einwände gegen die geplanten Änderungen und die damit verbundene bauliche Nachverdichtung auf den betreffenden Grundstücken. Zur Abarbeitung der Artenschutz-Belange mochten wir ergänzend zu den Aus-führungen in der Begründung (E, Seite 6 f) empfehlen, den vorhandenen Baumbestand an der

Von-Simolin-Straße unbedingt vor Beginn entsprechender Rodungsarbeiten zur Baufeld-Freimachung im Hinblick auf mögliche Spalten-, Hohlen- und Totholzbewohner von einer dafür fachlich qualifizierten Person noch einmal genauer ansehen und überprüfen zu lassen und auch nur die Bäume zu beseitigen, die zur Realisierung des konkreten Bauvorhabens weg müssen. Der ansonsten erhaltenswerte Baumbestand sollte am besten auf der Grundlage eines aktuellen Baumbestandsplans mit Beschreibung von Baumart, Stammdurchmesser, Kronendurchmesser und Höhe der Bäume gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB, als „zu erhalten“ festgesetzt werden. Dazu sind die Bäume lagemäßig exakt zu vermaßen. Der Baumbestandsplan ist als Fachgutachten differenziert auszuarbeiten mit einer Bewertung hinsichtlich des ortsbildprägenden Charakters und des Gesundheitszustandes der Bäume. Der Baumbestand kann entweder im Lageplan des Bebauungsplanes integriert oder als Beiplan dokumentiert werden. Die Beschreibung sollte Bestandteil der Begründung werden. Wir empfehlen in diesem Zusammenhang außerdem folgenden Hinweis mit aufzunehmen: „Wer gegen diese Festsetzung zuwiderhandelt, kann nach § 213 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 BauGB mit einem Bußgeld bis 10.000 € belegt werden. Die Beschreibung der erhaltenswerten Bäume (Art, Größe, Kronendurchmesser, Stammdurchmesser, Vitalitätsbeurteilung) kann der Begründung (Baumbestandsplan) entnommen werden.“

2. Grünordnung:

Im Grenzbereich der Fl.-Nr. 204; 831/2 und 832 befindet sich laut Luftbild ein ortsbildprägender großer Laubbaum, der seine Krone und seinen Wurzelbereich im Wesentlichen auf der Fl.-Nr. 832 hat. Die Baugrube und das Gebäude greifen in den Rand der Krone und in den Wurzelbereich ein. Wir empfehlen diese Situation vor Ort genau zu vermessen und zum Schutz des Baumes eine Baumschutzzone mit erhaltenswertem Baumbestand festzusetzen und das Gebäude/Baugrenze z.B. noch 3 - 5 Meter vom Baum abzurücken. Die Baumschutzzone sollte den Kronenbereich plus 2 Meter umfassen. Gerade in diesem Bereich am Rand der Krone befindet sich der Feinwurzelbereich des Baumes. Die diesbezüglich einschlägigen Fachvorschriften sind der DIN 18920 zu entnehmen, welche zwingend zu beachten ist.

#### Abwägungen des Planers:

Zu 1: Mit der Planung an der Von-Simolin-Straße wird das Ziel verfolgt, Baurecht für das bereits errichtete Garten- und Gerätehaus zu schaffen und die sonstige Fläche als Grünfläche mit vorhandenem Baumbestand zu sichern. Eine Fällung von Bäumen ist im Änderungsbereich 2 damit nicht erforderlich und auch nicht vorgesehen.

Entsprechend ist auch eine Untersuchung der Bäume auf Höhlen entbehrlich. Der Anregung, die zahlreichen im Änderungsbereich 2 an der Von-Simolin-Straße als zu erhalten festgesetzten Bäume in einem eigenständigen Plan der Begründung beizufügen, wird gefolgt. Es wird, da auf dem Grundstück keine weitere Bebauung mehr vorgesehen ist, jedoch für ausreichend gehalten, den Baumbestand nach Lage, Art, Höhe und Stammdurchmesser zu dokumentieren. Eine Einmessung der Bäume und ihrer Baumkronen erfolgt nicht. Der Verweis auf das mögliche Bußgeld bei Zuwiderhandlungen wird entsprechend in die Hinweise aufgenommen.

Zu 2: Der zu schützende markante Baum (Linde) steht, durch einen Zaun getrennt, mit seinem Stamm auf dem Nachbargrundstück Flurnummer 831/2, Gem. Seeshaupt außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Die Krone ragt in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Der Baum soll erhalten werden. Aus diesem Grund wurde die ursprüngliche Planung schon dahingehend angepasst, dass die Garage im Baubereich 2b nicht wie im Baubereich 2a positioniert und angefahren wird, sondern nach Norden verschoben und von Westen angefahren wird. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass der Stamm des Baumes, der in der Ecke von Flurnummer 831/2, Gem. Seeshaupt steht, ca. 5,5 m von der Garage und ca. 4,5 m von der Baugrenze des Hauptgebäudes entfernt liegt. Der Forderung, das im Zuge der Baumaßnahmen die DIN 18920 zum Schutz des genannten Baumes anzuwenden ist, wird durch Aufnahme eines Hinweises in den Bebauungsplan und durch Aufnahme des Sachverhaltes in die Begründung zum Bebauungsplan Rechnung getragen. Es wird davon ausgegangen, dass der Baum auf diese Weise erhalten wird. Ein weiteres Abrücken der Bebauung um 3 bis 5 Meter ist in Abwägung mit dem Ziel, hier dringend benötigten Wohnraum in Form eines Doppelhauses zu schaffen, nicht möglich und wird daher zurückgewiesen.

#### Beschlussvorschlag:

Der Abwägungsvorschlag des Planers wird eingearbeitet.

Abstimmung: 15:0

#### Landratsamt Weilheim-Schongau – Technischer Umweltschutz

1. In der Bauleitplanung sind zum Schutz vor Verkehrslärm die Vorschriften der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) einschlägig. Diese sehen für Allgemeine Wohngebiete einzuhaltende Orientierungswerte von 55/45 dB(A) tagsüber/nachts vor. Bei der Überplanung bestehender Gebiete können nachstehender Rechtsprechung die Immissionsgrenzwerte der 18. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) von tagsüber/nachts 59/49 dB(A) das Ergebnis einer gerechten Abwägung sein. Deren Inanspruchnahme setzt allerdings voraus, dass zunächst alle zumutbaren aktiven (Abrücken, Abschirmen) und semiaktiven Maßnahmen „architektonischer Selbsthilfe“ (Grundrissorientierung, gebäudliche Eigenabschirmungen mittels (tell-)verglaster und/oder eingezogener Balkone, Gebäudevorsprung, etc.) ausgeschöpft werden. Rein passive Lärmschutzmaßnahmen



(Schallschutzfenster mit oder ohne mechanische Lüftungseinrichtung) sind allenfalls dann ein Mittel der Wahl, wenn die Fenster feststehend ausgeführt werden, da sie nach allgemeiner Lebenserfahrung während des Sommerhalbjahrs ansonsten vor allem nachts ständig offenstehen und ihren Zweck damit nicht erfüllen können. Feststehende Fenster werden in der Regel jedoch weder von Bauherren noch Bewohnern gewünscht, da hierdurch die Wohnqualität erheblich leidet. Mit den Prognosezahlen für den Verkehr im Jahr 2030 auf der Seeseitener Straße (Prof. Kurzak-Verkehrsgutachten von 2012) wurde eine überschlägige Berechnung der Lärmimmissionen durchgeführt. Aufgrund eines Abstandes von ca. 30 m zur Strafe werden nur auf der Westseite des Baukörpers 1 die Immissionsgrenzwerte der der 16. BImSchV überschritten. Die Orientierungswerte der DIN 18005 werden auf der Westseite und -bis zu einem Abstand von 5 m zur westlichen Baugrenze - auch auf der Nord- und Südseite der Obergeschosse (nur Baukörper 1) überschritten. Rechtsgrundlagen: §1 Abs. 6 Nr. 1 und 7c) BauGB und § 50 BImSchG i.V.m. DIN 18005, Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“ vom Mai 1987 (Einführungserlass des Bayer. StMI vom 03.08.1988). 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung — 16. BImSchV).

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen): Aufgrund der o.g. Überschreitungen und um sich bei dem Mehrfamilienhaus gesunde Wohnverhältnisse zu gewährleisten, sind im Bebauungsplan entsprechende Schutzmaßnahmen festzusetzen. Wir empfehlen folgende Formulierungen für Planzeichen und Festsetzung (nur Baukörper 1):

Auf der Gebäudewestseite sind schutzbedürftige Räume (Kinder-, Schlaf-, Gast-, Wohnzimmer, Büros u.a.) so zu errichten, dass sie ein zum Lüften geeignetes, stehendes Fenster auf der Gebäudenordseite oder -südseite besitzen. In den Obergeschossen müssen diese Lüftungsfenster bis zu einem Mindestabstand von 5 m zur westlichen Baugrenze mittels eines verglasten Balkons o.a. in Richtung Seeseitener Straße abgeschirmt werden.

In den Obergeschossen sind auf der Gebäudenord- und -südseite angeordnete schutzbedürftige Räume (Kinder-, Schlaf-, Gast-, Wohnzimmer, Büros u.a.) so zu errichten, dass sie ein zum Lüften geeignetes, stehendes Fenster mit einem Mindestabstand von 5 m zur westlichen Baugrenze besitzen. Bei einem geringeren Abstand ist das Lüftungsfenster mittels eines verglasten Balkons o.a. in Richtung Seeseitener Straße abzuschirmen.

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: Es wird darauf hingewiesen, dass das Grundstück Fl. Nr. 833, da nicht im Änderungsbereich zukünftig als einziges Grundstück im Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Dorfgebiet festgesetzt ist. Zu dem Änderungsbereich 2 ergeben sich aus immissionsschutzfachlicher Sicht keine Einwendungen.

#### Abwägungen des Planers:

Zu 1. Dem Einwand wird Rechnung getragen, indem die von der Fachbehörde vorgeschlagene Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen wird:

*„Auf der Gebäudewestseite sind schutzbedürftige Räume (Kinder-, Schlaf-, Gast-, Wohnzimmer, Büros u.a.) so zu errichten, dass sie ein zum Lüften geeignetes, stehendes Fenster auf der Gebäudenordseite oder -südseite besitzen. In den Obergeschossen müssen diese Lüftungsfenster bis zu einem Mindestabstand von 5 m zur westlichen Baugrenze mittels eines verglasten Balkons o.a. in Richtung Seeseitener Straße abgeschirmt werden.*

*In den Obergeschossen sind auf der Gebäudenord- und -südseite angeordnete schutzbedürftige Räume (Kinder-, Schlaf-, Gast-, Wohnzimmer, Büros u.a.) so zu*

*errichten, dass sie ein zum Lüften geeignetes, stehendes Fenster mit einem Mindestabstand von 5 m zur westlichen Baugrenze besitzen. Bei einem geringeren Abstand ist das Lüftungsfenster mittels eines verglasten Balkons o.a. in Richtung Seeseitener Straße abzuschirmen.“*

**Beschlussvorschlag:**

Der Abwägungsvorschlag des Planers wird eingearbeitet.  
Abstimmung: 15:0

## **Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung**

1. Ein Vermessungsantrag (Antragsnummer 3915/2020) zur Zerlegung der Flurstücke 175/1 und 175/3 entsprechend des hier behandelten Stands des Bebauungsplans liegt bereits vor. Die Vermessung wird voraussichtlich noch in diesem Jahr durchgeführt.  
Das ADBV Weilheim I. OB bittet im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplanen wegen der Aktualität georeferenzierter Lagebezeichnungen um die frühzeitige Festlegung von Straßenbezeichnungen und Hausnummern (Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 02.03.2004, Az.: 73-Vm 3511-002-1954104).

Abwägungen des Planers:

Zu 1. Der Hinweis der Fachbehörde wird zur Kenntnis genommen. Änderungen an der Planung sind nicht erforderlich.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Hinweis der Fachbehörde wird zur Kenntnis genommen.  
Abstimmung: 15:0

## **Regierung von Oberbayern**

1. Planung: Die Gemeinde Seeshaupt beabsichtigt den o.g. Bebauungsplan in zwei Teilbereichen zu ändern:

#### **Änderungsbereich 1:**

Das ca. 0,74 ha große Plangebiet liegt im westlichen Ortsbereich von Seeshaupt, östlich des Bahnhofplatzes und ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche dargestellt. Der Geltungsbereich der Änderung umfasst Teilflächen der Grundstücke mit den Flurnummern 256, 832, 834/3, 834/7 und 979/8 (Gem. Seeshaupt), zwischen Seeseitener Straße und Pettenkoferallee.

Auf dem bisher im Bebauungsplan als Dorfgebiet festgesetzten Areal befindet sich ein landwirtschaftliches Gehöft mit Nebengebäuden, umgeben von Garten- und Grünflächen. Das Plangebiet soll als allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festgesetzt werden, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung zu schaffen. Nach Abriss der Bestandsgebäude des nicht mehr betriebenen landwirtschaftlichen Gehöfts sollen 1 Mehrfamilienhaus und zwei Doppelhäuser errichtet werden. Der Flächennutzungsplan soll auf dem Weg der Berichtigung, angepasst werden.

#### **Änderungsbereich 2**

Das ca. 0,17 ha große Plangebiet liegt am nördlichen Ortsrand von Seeshaupt, südlich der Staatsstraße St 2064 und ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan als sonstige Grünfläche mit Baumbestand dargestellt. Mit der 25. Änderung soll nachträglich die planungsrechtliche Grundlage für die bereits erfolgte Errichtung eines Garten- und Gerätehauses anstatt einer bislang festgesetzten Garage auf dem Grundstück mit der Flurnummer 175/1 (Gem. Seeshaupt) geschaffen werden. Im Weiteren soll der naturnahe, hier ortsbildprägende Charakter der innerörtlichen Grünflächen im Änderungsbereich 2 durch Festsetzung des

vorhandenen, erhaltenswerten Obst- und Laubbaumbestandes dauerhaft gesichert werden.

#### **Berührte Belange**

Immissionsschutz: Auf Grund, der westlich des Änderungsbereichs 1 verlaufenden Nahverkehrsbahnlinie „München-Kochel“ können verkehrsbedingte Beeinträchtigungen der geplanten Wohnnutzung nicht ausgeschlossen werden. Wir bitten die Planung diesbezüglich mit der unteren Immissionsschutzbehörde abzustimmen (vgl. Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) Art. 6 Abs. 2 Nr. 7).

#### **Ergebnis**

Die vorliegende Planung steht bei Berücksichtigung des aufgeführten Punktes den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

#### **Abwägungen des Planers:**

Zu 1. Der Hinweis der Fachbehörde wird zur Kenntnis genommen. Eine Abstimmung der Planung mit der für Immissionsschutz zuständigen Fachbehörde hat stattgefunden. Die von der für den Immissionsschutz zuständigen Fachbehörde empfohlenen Festsetzungen zum Immissionsschutz werden berücksichtigt. Weitere Änderungen an der Planung sind nicht erforderlich.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Hinweis der Regierung von Oberbayern wird zur Kenntnis genommen.  
Abstimmung: 15:0

#### **Planungsverband Region Oberland**

1. Auf Vorschlag unserer Regionsbeauftragten schließen wir uns der Stellungnahme der Höheren Landesplanungsbehörde vom 09.11.2020 an.

#### **Abwägung des Planers:**

Zu 1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Hinweise der Regierung von Oberbayern werden zur Kenntnis genommen.  
Abstimmung: 15:0

#### **Abwasserverband Starnberger See**

1. Veranlassung  
Änderungsbereich 1:  
Da die Landwirtschaft an dieser Stelle zukünftig nicht mehr betrieben wird, sollen die planerischen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung geschaffen werden.

Änderungsbereich 2:

In diesem Bereich soll nachträglich die bauplanrechtliche Grundlage für ein Garten- und Gerätehaus geschaffen werden.

2. Geltungsbereich

Änderungsbereich 1: Der Änderungsbereich 1 umschließt Teilflächen der Flurstücke 256, 832, 834/3, 834/7 sowie 979/8, Gem. Seeshaupt (zwischen Seeseitener Straße und Pettenkoferallee).

Änderungsbereich 2: Der Änderungsbereich 2 enthält die Flurstücke 175/1, 175/4, Gem. Seeshaupt sowie eine Teilfläche des Flurstückes 175/3, Gem. Seeshaupt zwischen Weilheimer Straße und der von-Simolin-Straße.

3. Abwasserbeseitigung

3.1 Schmutzwasserbeseitigung

Die Umsetzung des Bebauungsplanes „Westlich Pfarrer-Behr-Weg“ (Änderungsgebiet 1) geht einher mit dem Anschluss an die zentrale Abwasseranlage des Abwasserverbandes Starnberger See. Im vorliegenden Fall handelt es sich um die Ableitung von sog. häuslichem Abwasser. Weitere gewerbliche und industrielle Abwasserableitungen sind in den Unterlagen nicht beschrieben. Der Abwasserverband Starnberger See unterhält in der Pettenkoferallee einen Schmutzwasserkanal in den das Schmutzwasser eingeleitet werden kann. Bei dem Änderungsgebiet 2 kann das Schmutzwasser in die Weilheimer Straße (Flurstück 175/3, 175/4) bzw. in die von-Simolin-Straße (Flurstück 175/4, 175/1) eingeleitet werden.

Über den Ringkanal wird weiterführend das Abwasser der Klaranlage Starnberg zugeführt, die die entsprechende Reinigung des Abwassers mit Ableitung in den Vorfluter (Warm) sicherstellt.

Die Erschließungssicherheit des Vorhabens 1 ist schmutzwassertechnisch gegeben. Auf unter Umständen erforderliche Grunddienstbarkeiten bei Flurstücksteilungen (Abwasserleitungsrechte) ist zu achten. Die entsprechenden Planunterlagen zur Genehmigung des Entwässerungsplans sind beim AV Starnberger See gesondert einzureichen. Im Rahmen der hier beschriebenen Stellungnahme zum Bebauungsplan wird die Anschlusssicherheit beurteilt, die Prüfung des Entwässerungsplans wird dadurch nicht ersetzt und muss noch erfolgen.

3.2 Niederschlagwasserbeseitigung

Dem Abwasserverband Starnberger See sind in diesem Gebiet keine Niederschlagswasserkanäle übertragen worden. Die Prüfung der Erschließungssicherheit niederschlagswassertechnisch obliegt nicht dem Abwasserverband.

4. Ableitung von Grund-, Hang- und Quellwasser

Durch mögliche bauliche Verdichtungen und Hangbauweisen könnte Quell- oder Schichtenwasser angetroffen werden. Deren Einleitung in Kanäle des Abwasserverbandes Starnberger See ist gemäß Entwässerungssatzung nicht gestattet, da es sich nicht um Abwasser handelt.

Entsprechende Voruntersuchungen des Baugrunds sind hier empfehlenswert. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass beim Bau auftretendes Grund-, Hang- und Quellwasser nicht vom AV Starnberger See abgeleitet wird. Der AV Starnberger See übernimmt für eventuell auftretende Schäden keinerlei Haftung.

5. Ergänzung / Sonstiges

Eine eventuell notwendige temporäre Ableitung von Baugrubenwasser (Grundwasserabsenkung) o.a. ist rechtzeitig beim Abwasserverband

(Einleitgenehmigung in Kanäle) und beim Landratsamt (Wasserrecht) zu beantragen. Im Übrigen ist die Entwässerungssatzung (EWS) des Abwasserverbandes nebst zusätzlichen Technischen Bestimmungen (ZTB) grundsätzlich zu beachten und rechtlich bindend!

Abwägungen des Planer:

Zu 1 bis 5: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Änderungen an der Planung sind nicht erforderlich. Ggf. erforderliche Untersuchungen und Genehmigungen (z. B. Ableitung Baugrubenwasser) werden im Rahmen der Baugenehmigung erbracht.

**Beschlussvorschlag:**

Die Hinweise des Abwasserverband Starnberger See werden zur Kenntnis genommen.  
Abstimmung: 15:0

**Beschluss:**

Der Gemeinderat Seeshaupt beschließt den geänderten Entwurf mit verkürzter Auslegungsfrist erneut auszulegen.

**Abstimmungsergebnis:** 15 : 0

**10. Stadt Weilheim 24. Änderung des Flächennutzungsplans - Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB**

**Sachverhalt:**

Die Stadt Weilheim beabsichtigt die Änderung des Flächennutzungsplans, um die planerischen Voraussetzungen zur Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes zu schaffen und dadurch die Grundlagen zur Ansiedlung eines ortsansässigen Autohauses zu legen.

Der Änderungsbereich ist eine im Osten von Weilheim, nördlich der Staatsstraße St 2064 gelegene Fläche, welche an eine im Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche dargestellte Fläche angrenzt.

Der Planumgriff des Änderungsbereichs beträgt ca. 0,82 ha.

Der Bauausschuss empfiehlt einstimmig keine Einwendungen oder Hinweise zu erheben.

**Beschluss:**

Der Bauausschuss empfiehlt folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat erhebt keine Einwendungen oder Hinweise zur vorgelegten Planung.

**Abstimmungsergebnis:** 15 : 0

**11. Friedhof Seeshaupt - Antrag für einen zweiten Eingang**

**Sachverhalt:**

Seit 2008 wurden von Anwohnern der Buchenstraße, Föhrenstraße und Eichenstraße Anträge für einen zweiten Friedhofseingang am gemeindlichen Friedhof gestellt. BGM Egold hat den Friedhofsreferenten die nötigen Unterlagen zukommen lassen. Die Friedhofsreferenten werden um Vorschläge gebeten.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt dem Einbau eines zweiten Eingangstores nach Vorschlag I zu. Die vorhandene Buchenhecke kann durch Umpflanzung erhalten werden. Die Zuwegung von der Buchenstraße aus soll in der Belagswahl den Friedhofswegen angepasst werden.

**Abstimmungsergebnis:** 15 : 0

**12. Freiwillige Feuerwehr Magnetsried - Mittelanforderung für 2021**

**Sachverhalt:**

Am 09.11.2020 fand eine Löschmeistersitzung der Freiwilligen Feuerwehr Magnetsried statt, in der über den laufenden Betrieb bzw. über die Neuanschaffungen und den Ersatzbeschaffungen beraten wurde.

**Finanzieller Aspekt:**

Die voraussichtlichen Kosten für das Jahr 2021 setzen sich wie folgt zusammen: 10.235,19 € brutto für den laufenden Betrieb (Gebühren, Kundendienst, Ausbildungsmaterial, Unterhaltskosten Atemschutzrüstung, Kraft- und Betriebsstoffe) und 8.413,30 € brutto für Neuanschaffungen und Ersatzanschaffungen (Stiefel, Handschuhe, Laptop, Faltsignal Feuerwehr). Der Gesamtbedarf für die Freiwillige Feuerwehr Magnetsried für das Jahr 2021 beläuft sich auf voraussichtlich 18.648,49 € brutto. (Die Mittelanforderung für 2020 betrug 19.921,79 € brutto)

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt den Betrag für die voraussichtlichen Gesamtkosten für das Jahr 2021 in Höhe von 18.648,49 € brutto bereit zu stellen. Die Mittel werden in den Haushalt aufgenommen. BGM Egold bedankt sich bei den ehrenamtlichen Helfern der Freiwilligen Feuerwehr Magnetsried für die wertvoll geleistete Arbeit.

**Abstimmungsergebnis:** 15 : 0

**13. Antrag auf Stiftungsmitgliedschaft bei der Stiftung "Energiewende Oberland"**

**Sachverhalt:**

BGM Egold verliest den Antrag der Gemeinderäte von Gruchalla, Tomulla, Frey, Weber, Helfenbein, Blaut, Mell, von Jungenfeld und Rilk vom 10.11.2020. Die Gemeinde Seeshaupt soll Stiftungsmitglied in der Stiftung „Energiewende Oberland“, einer Bürgerstiftung für erneuerbare Energien und Energieeinsparung, werden.

Die Gemeinde Seeshaupt hätte als Stiftungsmitglied den Vorteil über Förderprogramme zu Vorhaben der Umstellung der Energieversorgung zu CO<sub>2</sub>-Neutralität Informationen zu erhalten und durch das der Stiftung angeschlossene Kompetenzzentrum diesbezüglich kompetente Beratung zu erlangen.

**Finanzieller Aspekt:**

Der Stiftungsbeitrag beträgt einmalig 500,00 €. Jährliche Gebühren werden nicht verlangt.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat ist mit der Stiftungsmitgliedschaft bei der Stiftung „Energiewende Oberland“ einverstanden.

**Abstimmungsergebnis:** 15 : 0

**14. Antrag auf Mitgliedschaften**

**14.1 AGFK**

**Sachverhalt:**

Herr Fladner, Leiter der Dorfentwicklung, wird an den Ratstisch gebeten. Er erläutert in einer Power-Point-Präsentation die Mitgliedschaft im AGFK vor.

Die Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundlicher Kommunen in Bayern setzt sich die Förderung des Radverkehrs, insbesondere in der Nahmobilität zum Ziel. Mitglieder der AGFK Bayern können Städte, Gemeinden und Landkreise werden, die sich mit Nachdruck für die Förderung des Radverkehrs in der Nahmobilität einsetzen und sich zum Ziel setzen, die erforderlichen Qualifikationskriterien zu erfüllen. Ziel ist dabei als Fahrradfreundliche Gemeinde ausgezeichnet zu werden. Die Auszeichnung ist Voraussetzung für eine dauerhafte Mitgliedschaft in der AGFK Bayern.

Um diese Auszeichnung zu erhalten, müssen bei der Hauptbereisung die im Kriterienkatalog hervorgehobenen Kriterien erfüllt werden. Bei der Bewertung werden die strukturellen Gegebenheiten vor Ort berücksichtigt.

Einige Kriterien die vor der Hauptbereisung zu mindestens ausreichend erfüllt sein müssen, sind zum Beispiel

- Klare, stringente kommunale Radverkehrspolitik in den vier gleichwertigen Komponenten Infrastruktur, Service, Information und Kommunikation (Welche kommunalpolitischen und verkehrspolitischen Zielsetzungen in Bezug auf Radverkehr gibt es?)
- Erarbeitung und kontinuierliche Weiterentwicklung eines klaren und stringenten Konzepts für die Radverkehrsförderung,
- Politische Zielvorgabe zur deutlichen Anhebung des Radverkehrsanteils im Modal-Split in einem konkreten überschaubaren Zeitraum, usw...

Dies sind nur ein kleiner Teil der Kriterien die erfüllt sein müssen, damit die Hauptbereisung überhaupt stattfinden kann. Die genauen Kriterien können bei der Verwaltung eingesehen werden bzw. sind auf der Homepage des AGFK detailliert beschrieben.

**Das Aufnahmeverfahren:**

Antrag auf Aufnahme  
Gemeinderat

Beschluss zum Beitritt in die AGFK Bayern durch den

Vorbereitung  
werden

Einreichen des ausgefüllten Kriterienbogens  
Bei Vorbereitung müssen noch nicht alle Kriterien erfüllt

Bewertungskommission gibt Handlungsempfehlungen für  
eine erfolgreiche Hauptbereisung



Umsetzung	Nach der Vorbereitung hat die Kommune max. 4 Jahre Zeit, um die Aufnahmekriterien zu erfüllen und die Handlungsempfehlungen umzusetzen
Hauptbereisung	Bei der Hauptbereisung prüft eine Bewertungskommission erneut ob die Aufnahmekriterien ausreichen erfüllt sind
Auszeichnung	<b>Nach einer erfolgreich durchgeführten Hauptbereisung wird der Kommune vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr die Auszeichnung „Fahrradfreundliche Kommune in Bayern“ verliehen</b>
	Nach sieben Jahren erfolgt die Nachzertifizierung

Durch eine Mitgliedschaft können Ansprechpartner für verschiedene Themen gefunden und Synergieeffekte z.B. bei Planungs- und Infrastrukturthemen oder in der Öffentlichkeitsarbeit, genutzt werden.

**Finanzieller Aspekt:**

Der Jahresbeitrag beim AGFK beträgt jährlich 1.000,00 €. Bis zur möglichen Verleihung der Auszeichnung sind mindestens 5 Beiträge fällig. Danach wird vom AGFK entschieden ob die Aufnahmekriterien erfüllt sind.

Kosten die anfallen um den Kriterienkatalog zu erfüllen können nicht abgeschätzt werden. Jedoch sind für die Haushaltsplanungen in den nächsten Jahren Ansätze in ausreichender Höhe zur Erfüllung der Aufnahmekriterien anzusetzen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt einem Beitritt zum AGFK zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu. Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Schritte einzuleiten.

**Abstimmungsergebnis:** 15 : 0

**14.2 ADFC**

**Sachverhalt:**

Eine weitere Möglichkeit, um den Belangen der Fahrradfahrer nachzukommen, ist die Mitgliedschaft im Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club. Dieser vertritt die Interessen der Fahrradfahrer in ganz Deutschland. Der ADFC steht den Gemeinden bei Nachfrage beratend zur Seite. Er gibt u. A. Rückmeldungen zum Bestand und den Erweiterungsmöglichkeiten von bereits bestehenden Radwegen.

Als Kommune ist man Fördermitglied beim ADFC kann aber alle Angebote vollumfänglich mitnutzen.

**Finanzieller Aspekt:**

Eine Fördermitgliedschaft beim ADFC beträgt für Seeshaupt mindestens 200,00 € jährlich. Im Hinblick auf den Beitritt beim AGFK wird dem ADFC nicht beigetreten.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat hat einer Mitgliedschaft im AGFK zugestimmt. Somit wird dieser Tagesordnungspunkt nicht behandelt.

**Abstimmungsergebnis:** 0 : 15

## 15. öffentliche Bekanntgaben

### **Sachverhalt:**

#### Thematik Supermarkt

In der Sitzung am 10.11.2020 hat BGM Egold über den Workshop zum Thema Perspektiven der Nahversorgung in der Gemeinde Seeshaupt in Benediktbeuern berichtet.

Als Ergebnis ist festzustellen:

- die Klärung des Pachtverhältnisses des bestehenden EDEKA-Marktes.

Es wurde vorgeschlagen, im Dezember eine Sondersitzung einzuberufen, um im neuen Jahr mit Ergebnissen zu starten. BGM Egold schlägt hierfür den 14./15.

Dezember 2020 vor. BGM Egold schlägt vor, aufgrund der derzeitigen Corona-Lage keine Sondersitzung durchzuführen. Diese soll entsprechend der Entwicklung im Januar 2021 stattfinden.

#### Sirene Schmitt

BGM Egold berichtet, dass am 03.12.2020 die Sirene in Schmitt auf einem Mast errichtet wurde. Er zeigt hierzu Fotos des neu errichteten Mastes. Somit konnte das Projekt erfolgreich abgeschlossen werden.

#### Kinderhaus Seeshaupt

BGM Egold verliest eine Mail von Frau Loth, Leiterin Kinderhaus. Die „Bienengruppe“ muss vorerst Coronabedingt zu Hause bleiben. Ein Schnelltest ist positiv ausgefallen. Nun muss auf das Ergebnis des PCR-Test gewartet werden. Ebenso teilt BGM Egold mit, dass in der Grundschule die Klasse 2b wegen positiver Testungen in Quarantäne geschickt werden musste.

#### Krippenausstellung

BGM Egold weist auf die Krippenausstellung in Seeshaupt hin. Diese Ausstellung findet nun schon zum 5. Male statt. Vielen Dank an das Ehepaar von Fraunberg und die Bürgerstiftung, die sich um die Verteilung und Aufstellung der Krippen bei den Gewerbetreibenden gekümmert hat.

#### Dorfleben

BGM Egold berichtet, dass am Wochenende 05./06.12.2020 die erste Ausgabe von Dorfleben erschienen ist. Er bedankt sich herzlich beim gesamten Team für die geleistete Arbeit und die vielen kreativen Ideen, die eingebracht wurden.

#### Ortsbeschilderung

BGM Egold gibt bekannt, dass die Leistungsabnahme der Beschilderung am 27.11.2020 stattgefunden hat. Sie sei sehr ernüchternd ausgefallen. Alle Beteiligten sind über den Ablauf und die Qualität der Mängelbeseitigung durch die Firma Huber äußerst unzufrieden. Viele der im Mängelprotokoll vom 30.07.2020 aufgelisteten Mängel wurden entweder gar nicht oder nicht zufriedenstellend behoben. Zudem kamen teilweise noch weitere, neue Mängel hinzu. Das führt dazu, dass das Informationssystem immer noch nicht abgenommen werden konnte.

#### Grabenräumungen am Bodenbach

BGM Egold erklärt, dass am 26.11.2020 Grabenräumungen am Bodenbach durchgeführt werden sollten. Nach einem Telefonat mit Herrn Hett von der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Weilheim-Schongau wurde diese Maßnahme von der Behörde untersagt. Herr Hett, BGM Egold und Herr Schölderle vom gemeindlichen Bauhof wollen durch einen Ortstermin die Sachlage nochmals besprechen.

#### Luftentkeimungsgerät

BGM Egold gibt bekannt, dass in der letzten Woche 4 Luftentkeimungsgeräte für das Kinderhaus angeliefert wurden. Er bedankt sich herzlich für die großzügige Spende durch die Mross-Stiftung.

#### Anfrage Staatsstraße 2063 Abschnitt Seeshaupt-Bernried

BGM Egold verliest eine Anfrage von Herrn Manfred Tomulla. Er berichtet von den Geschwindigkeitsüberschreitungen an dem neuen Streckenabschnitt sowie an den gemessenen Lärmpegel, der ebenfalls überschritten wird. Das Schreiben soll an das staatliche Bauamt, das Landratsamt Weilheim-Schongau und an die Polizeiinspektion Penzberg weitergeleitet werden.

#### Evangelische Kirche Seeshaupt

BGM Egold berichtet von einem Gottesdienst der zum 85-jährigem Jubiläum der evangelischen Kirche Seeshaupt stattgefunden hat. In diesem Zuge wurde auch eine Linde gepflanzt. Da das Dach der Kirche undicht ist, wurde von der evangelischen Gemeinde Penzberg-Seeshaupt zu Spenden aufgerufen. Die politische Gemeinde wird einen Antrag erhalten, wenn die genauen Kosten feststehen.

#### Grüngutsammelstellen

BGM Egold verliest ein Schreiben der EVA-Abfallentsorgungs GmbH. Die Grüngutsammelstellen Pähl, Bernried, Hugfing, Sindelsdorf, Peiting und Steingaden sind ab 01. Dezember 2020 geschlossen. Ab 01.04.2021 werden diese wieder geöffnet. Gartenabfälle können weiterhin an den Wertstoffhöfen in Penzberg, Weilheim, Peißenberg und Erbenschwang abgegeben werden.

#### Änderung der Zuständigkeit für Autobahnen in Bayern

BGM Egold teilt mit, dass ab 01.01.2021 die bundeseigene Infrastrukturgesellschaft die Auftragsverwaltung von den Ländern übernehmen und dadurch Planung, Bau, Erhalt und Betrieb, und auch die vermögensmäßige Verwaltung und die Finanzierung der Bundesautobahnen verantworten.

#### Freiwillige Feuerwehr Seeshaupt

BGM Egold teilt mit, dass am Freitag, 04.12.2020 das neue Feuerwehrauto in Seeshaupt eingetroffen ist. Am Samstag, 05.12.2020 konnten die Gemeinderäte das Fahrzeug – Coronagerecht – begutachten.

#### Jahresabschluss/Jahresanfangssitzung

BGM Egold muss die traditionelle Jahressitzung mit den amtierenden und ehemaligen Gemeinderäten, sowie Ehrengästen für dieses Jahr absagen. Es wurde aber eine Lösung gefunden, die das Engagement und die geleistete Arbeit gerecht werden. Mit einem netten Brief wird an alle Engagierte ein Gutschein der örtlich ansässigen Gastronomen beigelegt. Somit werden auch die Gewerbetreibende im Ort in dieser schwierigen Zeit unterstützt.

#### Neugestaltung Gemeindehomepage

Am 14.12.2020 findet die Präsentation der Konzepte und Angebote der am Verfahren beteiligten Bieter im Kreise der Verwaltung und der Referenten statt. Ziel ist es, im Frühjahr 2021 eine neue Homepage realisieren zu können.

## **16. Anträge und Anfragen des Gemeinderates**

### **Sachverhalt:**

#### Spiegel Osterseen Straße

GRM Höck bittet darum, die Position des Verkehrsspiegels an der Ausfahrt Frechenseeweg zur Osterseenstraße zu überprüfen. Der Spiegel stehe zu weit in der Mitte, dass er gut eingesehen werden kann.

#### Parkplätze Seeseitener Straße/Osterseenstraße

GRM Leininger bittet darum, die geplanten Parkplätze an der Seeseitener Straße/Osterseenstraße in den Flurweg zu verlegen. BGM Egold gibt zu bedenken, dass eventuell der Flurweg etwas verbreitert werden muss und somit derzeit keine Parkplätze dort geplant werden können.

#### Dorfentwicklung/Stadtradeln

GRM Eberle bedankt sich bei Herrn Hornauer für die liebevollen „Tütchen“ die an die Gemeinderäte verteilt wurden. Darin sind Plätzchen in Fahrradform.

#### VG-Sitzung

Geschäftsleiter Herr Bäck weist auf die bevorstehende Sitzung der VG Seeshaupt am 16.12.2020 hin. Die Ladung ist auf der Homepage einsehbar.

### **17. Bürgerfragen**

#### **Sachverhalt:**

##### Frage 1

Es wird von einer Bürgerin gebeten, dass die Mund-Nasen-Masken nicht in der Natur entsorgt werden sollen.

##### Frage 2

Es wurde gesagt, dass das Ergebnis des Petitionsausschusses des Landtags auf der Homepage veröffentlicht wird. Dies ist noch nicht geschehen.

BGM Egold antwortet, das Schreiben wurde in der letzten Sitzung auszugsweise verlesen. Es wird nochmals auf der geplanten Bürgerversammlung verlesen. Für interessierte Bürger bietet der Bürgermeister an, dass diese das Schriftstück im Rathaus einsehen können.

##### Frage 3

Wurde bei dem geplanten Baugebiet am Bahnhof von der Gemeinde die SoBON vorgegeben?

BGM Egold antwortet, dies wurde vom Planer vorgeschlagen. Die Gemeinde Seeshaupt hat noch keine Satzung über die SoBON beschlossen.

Zum Ende der Sitzung wünscht BGM Egold allen Bürgern und Anwesenden gesegnete Weihnachten. Hoffentlich einen guten Start in das Jahr 2021 – vor allem wünscht der Bürgermeister Gesundheit in dieser außergewöhnlichen Zeit!

Um 22:16 Uhr wurde die Sitzung geschlossen.

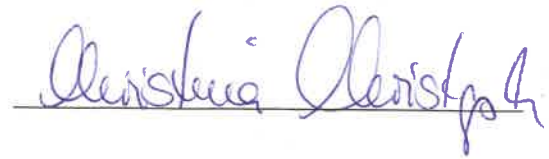
Für die Richtigkeit der Niederschrift

**Gemeinde Seeshaupt**

Vorsitzender

---

Friedrich Egold  
Erster Bürgermeister

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Friedrich Egold', written over a horizontal line.